



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 445.05

411.01

Auftrag Thomas Hensel und Mitunterzeichnende betreffend

Anpassung des Ladenöffnungsgesetzes (LOeG)

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 11. November 2010 genehmigte der Gemeinderat mit 13 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG, RB 420):

„Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Der Anstoss für diese Änderung ging von der Interessengemeinschaft des Churer Handels aus, welcher ca. 300 Geschäfte angeschlossen sind. In seiner Botschaft Nr. 39/2010 bezeichnete der Stadtrat diese moderate Anpassung aufgrund der heutigen Bedürfnisse als unproblematisch. Aus demselben Grund wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

Da die Teilrevision des Ladenöffnungsgesetzes nicht einstimmig beschlossen wurde, untersteht sie gestützt auf Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Als Abstimmungstermin setzte der Stadtrat den 13. Februar 2011 fest.



Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2010 wurde folgender Antrag angenommen:

“Die Volksabstimmung über die Teilrevision des Ladenöffnungsgesetzes, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2010, ist so lange auszusetzen, bis der Gemeinderat über den heute eingereichten Auftrag Beschluss gefasst hat.“

Der Antrag wurde damit begründet, dass im Nachgang zur Behandlung der Botschaft zum Ladenöffnungsgesetz zwischen der IG Churer Handel und der Gewerkschaft Unia eine einvernehmliche Lösung erarbeitet worden sei. Diese Lösung bilde Bestandteil des eingereichten Auftrags.

2. Anpassung der Zuständigkeiten

Sollte der Auftrag überwiesen werden, wird der Stadtrat in einer neuen Vorlage voraussichtlich eine Delegation des Vollzugs des Ladenöffnungsgesetzes (Art. 12 LOeG) an die Stadtpolizei beantragen. Diese Kompetenzverschiebung wird u.a. Art. 9 (Verkaufssontage), Art. 10 (Weitere Anlässe) und Art. 11 (Fach- und Publikumsmessen) umfassen.

3. Vernehmlassung

Wie sich in der gemeinderätlichen Debatte zur Teilrevision des Ladenöffnungsgesetzes gezeigt hat, handelt es sich dabei für die Ratslinke um eine Grundsatzfrage. Aus diesem Grund wird der Stadtrat im Falle einer Überweisung des Auftrags, trotz der Einigung zwischen der Gewerkschaft Unia und der IG Churer Handel, eine Vernehmlassung durchführen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.



Chur, 28. Februar 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 39/2010 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG) vom 25. Oktober 2010
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 (RB 420)
- Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2010 (GRB 25) betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG)
- Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010 (GRB 29) betreffend Aussetzen der Volksabstimmung zum Ladenöffnungsgesetz
- Protokoll des Gemeinderates Nr. 7/2010 vom 11. November 2010 (Seiten 90/91)

Thomas Hensel, Gemeinderatspräsident

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag betr. Anpassung des Ladenöffnungsgesetzes (LoeG)

Das geltende Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 regelt die Öffnungszeiten von Läden der Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie von Kiosken. Die Interessengemeinschaft des Churer Handels (IG Churer Handel) sowie die Gewerkschaft UNIA haben anlässlich einer Verhandlungsrunde die aktuelle Situation der Churer Ladenöffnungszeiten, die veränderten Kundenbedürfnisse, die gleichwertigen Anliegen des Churer Detailhandels wie der Arbeitnehmenden im Verkauf diskutiert. Dabei ist ein gemeinsamer Vorschlag zur Anpassung des Churer Ladenöffnungsgesetzes (LOeG 420) entstanden.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Stadtrat auf:

1. Dem Gemeinderat rasch möglichst eine Teilrevision des Churer Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LOeG) vorzulegen, welche wie folgt aussieht:

Art. 4 Montag bis Freitag

Von Montag bis Freitag können die Geschäfte zwischen
06.00 – 20.00 Uhr geöffnet sein
(damit entfällt der bisherige Artikel 5)

Art. 6 Samstag, Vorabende zu Ruhe- und Feiertagen

Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 9 Verkaufssonntage

An zwei frei zu wählenden Sonntagen im Jahr kann der Stadtrat den Geschäften das Offenhalten von 12.00 – 18.00 Uhr bewilligen.

2. Dem Gemeinderat ist zu beantragen, dass der Beschluss (39/2010; 411.01) der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2010, aufzuheben sei.

Chur, 16. Dezember 2010

Thomas Hensel

[Handwritten signatures and initials at the bottom of the page, including "F.H.", "S. Müller", and others.]